

# Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)

(vom Antragsteller auszufüllen)

Über die  
untere Forstbehörde beim  
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

- an die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg  
 an die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen

Antrag auf

- dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG  
 befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG (z.B. für Abbauvorhaben)  
 Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG (im Rahmen der Bauleitplanung)

- Antragsteller (= Vorhabensträger)

Name: Stadtverwaltung Triberg  
Anschrift: Hauptstraße 57, 78098 Triberg im Schwarzwald

- Waldbesitzer

Name: Stadt Triberg  
Anschrift: Hauptstraße 57, 78098 Triberg im Schwarzwald

| Flurstück Nr. | Gemarkung | Gesamtfläche (qm) | Umwandlungsfläche (qm) |
|---------------|-----------|-------------------|------------------------|
| 614           | Triberg   | 334.836           | 7.241                  |
| 286           | Nußbach   | 160.046           | 2.069                  |
| 287           | Nußbach   | 28.144            | 323                    |
| 289           | Nußbach   | 44.406            | 98                     |

- Beantragte Umwandlungsfläche Summe: 9.731 qm

- Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei dauerhaften Waldumwandlungen  
(gem. Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)

- weniger als 1 ha Wald: keine  
 1 ha bis weniger als 5 ha Wald: standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls  
 5 ha bis weniger als 10 ha Wald: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls  
 10 ha oder mehr Wald: UVP-Pflicht

- Zweck der Waldumwandlung (geplante Nutzung, Gründe, Erfordernis)
  - Aufgrund der stetig anhaltenden Nachfrage nach Bauplätzen in der Stadt Triberg, sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Eichendorffweg II – Pfarrer-Opitz-Straße“ angrenzend an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Eichendorffweg“ weitere Bauflächen zur Verfügung gestellt werden.
  - Geplant ist die Ausweisung eines Reinen Wohngebietes (WR) in offener Bauweise mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und maximalen Gebäudehöhen von bis zu 10 m über dem Bestandsgelände.
  
- Alternativenprüfung
  - Die geplante Baufläche schließt sich an die bestehende Hangbebauung in Ortsrandlage sowie den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Eichendorffweg [1]“ an und ist teilweise im Flächennutzungsplan des GVV Raumschaft Triberg als Wohnbaufläche für ein Reines Wohngebiet (Planung) dargestellt.
  - Eine weitergehende Alternativenprüfung wird aufgrund der topografischen Situation von Triberg nicht für erforderlich angesehen. Die Triberger Ortslage ist an allen Ortsrändern von Waldflächen umgeben, so dass auch eine alternative Wohnbaufläche eine Waldinanspruchnahme verursachen würde.
  - Für die ausgewählte Fläche spricht zudem, dass sie keine Schutzgebiete nach Landeswaldgesetz umfasst und auch keine schützenswerten Waldbiotope beansprucht. Außerdem handelt es sich um junge Mischbestände ohne besondere naturschutzfachliche Wertigkeit.
  
- Vorschläge für forstrechtlichen Ausgleich gem. § 9 Abs. 3 LWaldG
  1. Ersatzaufforstung (Flurstück Nr. / Gemarkung):

Wegen des hohen Bewaldungsgrades von > 70 % wird in Abstimmung mit dem Kreisforstamt auf eine Ersatzaufforstung verzichtet.
  
  2. Sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen:

Als forstrechtliche Kompensationsmaßnahme für den Bebauungsplan ist der Umbau nicht standortgerechter Bestände in stabile Bestockung vorgesehen.

Vorgesehen ist der Umbau reiner Nadelholzbestände in Mischwaldbestände auf einer Teilfläche von Flurstück Nr. 282, Gemarkung Nußbach. Die Fläche befindet sich in Eigentum der Stadt Triberg und liegt im Hangbereich des Nußbachtals oberhalb der B 33 (Sommerauer Straße) rund 900 m nordwestlich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Insgesamt weist die Fläche eine Größe von fast 3 ha auf, wovon ca. 2 ha als umbauwürdig eingeschätzt werden. Hierbei handelt es sich um eine durchgewachsene ehem. Christbaumkultur aus dicht stehender Nordmantanne (ca. 0,69 ha) sowie reine Fichtenbestände (ca. 1,38 ha).

Als Haupt- und Zielbaumarten kommen für den Umbau Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Weißtanne (*Abies alba*) infrage; als Pionierarten Sand- oder

Hängebirke (*Betula pendula*), Vogelbeere/Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestica*). Anteile der Fichte (*Picea abies*) können als Nebenbaumart erhalten bleiben.

- Zustimmung Waldbesitzer (wenn nicht mit Antragsteller identisch)

---

Ort, Datum: Triberg, den

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
Dr. Gallus Strobel, Bürgermeister

- Anlagen

- Lageplan Umwandlungsfläche  
(bis Maßstab 1: 5 000, parzellenscharf, mit eindeutiger Umwandlungsgrenze)
- Formblatt zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Vorprüfung des Einzelfalls
- Aufforstungsgenehmigung für Ersatzaufforstung
- Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsplanung bei befristeter Waldumwandlung
- Gemeinderatsbeschluss (nur bei Kommunalwald)

Triberg, den \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)